

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2015**Ausgegeben am 26. November 2015****Teil II**

384. Verordnung: **Änderung des Heimarbeitsarifs für Heimarbeiter/innen in der Schifflistickerei der Industrie und des Gewerbes**

384. Verordnung des Bundeseinigungsamtes beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der der Heimarbeitsarif für Heimarbeiter/innen in der Schifflistickerei der Industrie und des Gewerbes geändert wird

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist gemäß § 34 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2009, ermächtigt, auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmer/innen Heimarbeitsarife zu erlassen.

Der Heimarbeitsarif für Heimarbeiter/innen in der Schifflistickerei der Industrie und des Gewerbes, BGBl. II Nr. 380/2015, wird auf Grund des Beschlusses des Bundeseinigungsamtes beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 24. November 2015 wie folgt geändert:

In § 3 wird der Betrag „0,41 €“ durch den Betrag „0,42 €“ ersetzt.

Lukowitsch